

## **Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 30. September 2016

Auf Grund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Medical Radiation Sciences besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen in Deutschland anerkannten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einer naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung nachweist und
2. den Nachweis von besonderen Fachkenntnissen der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik) und der höheren Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Abschlusses sowie von Vorkenntnissen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Strahlenbiologie erbringt.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Masterstudiengangs Medical Radiation Sciences setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zum Eignungsgespräch ein, führt es durch, bescheidet die Eignung bzw. Nichteignung und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation von allen deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) für

das Wintersemester bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden  
Medizinische Fakultät  
Außenstelle Immatrikulationsamt / c/o Referat Lehre  
-Studiengang MRS-  
Fetscherstr. 74  
01307 Dresden  
Germany

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden  
c/o uni-assist  
Geneststr. 5  
10829 Berlin  
Germany

**Achtung aktuelle Adresse:**  
**Technische Universität Dresden**  
**c/o uni-assist e.V.**  
**11507 Berlin**  
**Germany**

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren,
2. tabellarische Aufstellung des Bildungsweges,
3. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 liegt dann vor, wenn das ungewichtete Mittel der Modulnoten des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Modulen der klassischen Physik und der höheren Mathematik kleiner gleich 2,5 beträgt.

(2) Die Feststellung der gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 geforderten Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch Vorlage der geforderten Nachweise gemäß § 4 Absatz 2 sowie durch ein Eignungsgespräch gemäß § 6.

(3) Zum Eignungsgespräch gemäß § 6 wird nur eingeladen, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 4 erfüllt.

## **§ 6 Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch die gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 geforderten Nachweise nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers frühestens im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Absatz 1 erneut gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 7 Eignungsbescheid**

(1) Weist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Der Eignungsbescheid gilt nur für das auf das Eig-

nungsgespräch folgende Semester. Eine erneute Bewerbung steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Eignungsbescheids offen.

(2) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen erfolgreichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 24. Februar 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 03. Mai 2016.

Dresden, den 30. September 2016

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen